Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **92 (1941)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jahrzehnte braucht bis zur Abklärung. Man kann daher nicht ein Problem nach dem andern behandeln, sondern die dringendsten Fragen müssen parallel untersucht werden. Dazu braucht es Geld und Personal. Auch wenn wir kein Sofortprogramm aufstellen wollen, so ist die Frage der Versuchsanstalt doch sehr dringend, da sie in ein neues Gebäude verlegt werden soll. Man sollte daher die Ansprüche anmelden, auf welchem Gebiet die Versuchsanstalt zu arbeiten hat.

Betreffend forstliche Aufklärung sollte man wieder einmal andere Wege suchen. Es muss nachhaltiger gewirkt werden in der Bearbeitung der öffentlichen Meinung. Der Ruf geht an alle : Gedanken vorbereiten und Material sammeln !

4. *Antrag Brodbeck* (Basel) : Beitritt des S. F. V. zur Organisation « Landes- und Regionalplanung » im Sinn der Motion *Meili* im Nationalrat. Das Ständige Komitee wird die Frage prüfen.

Die sehr rege Aussprache über alle aufgeworfenen Fragen bewies, dass das Ständige Komitee gut beraten war, diese Sitzung einzuberufen. Es steht bereits heute fest, dass die eingeleiteten Schritte erfolgreich sein werden.

Tavannes, den 9. Juni 1941.

Der Protokollführer : *Schönenberger.*

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Förderung der Ersatzaufforstung. Im Zusammenhang mit der Vermehrung der Anbaufläche müssen 2000 Hektar Wald gerodet werden. Grundsätzlich ist für diese zu rodende Fläche Ersatz zu leisten. Das kann aber nur durch neue Aufforstungen geschehen, hauptsächlich im Gebirge. Zur Förderung dieser Aufforstungsbestrebungen durch den Bund soll an alle Projekte, die in den nächsten Jahren zur Genehmigung gelangen und als Ersatzaufforstungen anerkannt werden können, ein zusätzlicher Bundesbeitrag von höchstens 25 Prozent gewährt werden. Dieser zusätzliche Beitrag hat nur Gültigkeit, bis die vorgeschriebene Ersatzfläche erreicht ist.

Bundesratsbeschluss über die Erweiterung des Ackerbaues und die Ersatzleistungen für Waldrodungen. (Vom 21. März 1941.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst :

Art. 1.

Die Kantone haben vorläufig insgesamt 2000 ha Waldfläche nach einem Rodungsplan (Art. 13 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 über die Vermehrung der Lebensmittelerzeugung durch Boden-

verbesserungen) zu roden und der Landwirtschaft für Anbauzwecke zur Verfügung zu stellen.

Art. 2.

Werden ausnahmsweise Bestände, die aus subventionierten Aufforstungen hervorgegangen sind, in den Rodungsplan aufgenommen, so hat der Besitzer, wenn er die Rodungen freiwillig angemeldet hat, die seinerzeit bezogenen Beiträge an Bund und Kanton zu erstatten oder eine gleichwertige Fläche auf eigene Kosten aufzuforsten.

Art. 3.

Der Grundsatz der Ersatzaufforstungspflicht bleibt gewahrt (Art. 31 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei), wobei die gerodeten Flächen in erster Linie durch Aufforstungen in Gebirgsgegenden zu ersetzen sind.

Die Aufforstungen im Gebirge, für die von den Kantonen Projekte eingereicht werden, können durch Entscheid des eidgenössischen Departementes des Innern als Ersatzaufforstungen anerkannt werden.

Art. 4.

Für diese als Ersatz anerkannten Projekte gewährt der Bund einen zusätzlichen Beitrag von höchstens 25 %. Dabei gelten die am 15. Dezember 1932 veröffentlichten «Bestimmungen für die Aufstellung forstlicher Projekte und ihre Unterstützung durch den Bund».

Dieser zusätzliche Beitrag hat nur Gültigkeit, bis die vorgeschriebene Ersatzfläche erreicht ist.

Art. 5.

Die Kantone sind ermächtigt, für Waldrodungen eine Taxe zu beziehen. Die Höhe richtet sich nach dem Wert der zu rodenden Waldfläche und kann sich zwischen Fr. 1.— bis Fr. 10.— die Are bewegen. Die eingegangenen Beträge sind für forstliche Verbesserungsarbeiten zu verwenden.

Waldbesitzer, die für Ersatzaufforstungen selbst aufkommen, haben keinen Geldersatz zu leisten.

Art. 6.

Bei den Waldrodungen sind die Forderungen des Natur- und Heimatschutzes gebührend zu berücksichtigen.

Art. 7.

Dieser Beschluss tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft. Mit seiner Vollziehung wird das eidgenössische Departement des Innern beauftragt.

Bern, den 21. März 1941.

Im Namen des schweizer. Bundesrates,

Der Bundespräsident: *Wetter.*

Der Bundeskanzler: *G. Bovet.*

Bundesratsbeschluss über die Schaffung von Forstreservekassen des öffentlichen Waldbesitzes. (Vom 24. März 1941.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst :

Art. 1.

Alle Eigentümer von öffentlichen Waldungen (im Sinne von Art. 2 *a* des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902) sind gehalten, Forstreservekassen anzulegen.

Art. 2.

In die Forstreservekassen fliessen Geldbeträge aus zusätzlichen Holz- und Nebennutzungen.

Art. 3.

Die Einlage in die Reservekasse entspricht der Differenz zwischen dem Reinertrag des jeweiligen Wirtschaftsjahres und dem mittleren Netto-Geldertrag der Jahre 1935—1939. Dieser letztere Betrag kann für die Berechnung des einlagepflichtigen Mehrertrages in Anbetracht der vermehrten Aufwendungen der Waldeigentümer während der Kriegsjahre bis um 30 % erhöht werden.

Art. 4.

Die Forstreservekassen dienen zum spätern Ausgleich von Mindererträgen aus den Waldungen, zur Ausführung von forstlichen Verbesserungsarbeiten und zu Waldankäufen.

Art. 5.

Einlagen in neugeschaffene Forstreservekassen haben erstmals im Wirtschaftsjahr 1941 zu erfolgen.

Art. 6.

Die Kantone erlassen die nötigen Ausführungsbestimmungen unter Anpassung an die lokalen Verhältnisse und legen sie der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei zur Genehmigung vor.

Art. 7.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Bern, den 24. März 1941.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident : *Wetter.*

Der Bundeskanzler : *G. Bovet.*

Eidgenössische Technische Hochschule. Folgende Studierende der Abteilung für Forstwirtschaft haben das Diplom als Forstingenieur erworben :

Künzle, Fritz, von Gossau (St. Gallen);
Wullschleger, Erwin, von Vordemwald (Aargau).

Die « *Hespa* » (Holzeinkaufstelle schweizerischer Papier- und Papierstoff-Fabrikanten) in Luzern hat dem Präsidenten des schweizerischen Schulrates mitgeteilt, dass sie dem *Fonds für die Förderung der forstlichen Forschung an der E. T. H.* für das Jahr 1941 einen Beitrag von Fr. 5000 überwiesen habe.

BÜCHERANZEIGEN

Untersuchungen über Brennholzrüstung und Brennholzverwendung. Erste Mitteilung. Von *H. Knuchel.* — Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Schweizerischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen. XXI. Band, 2. Heft. Zürich 1940.

Die Herstellung von Gasholz. Zerkleinerung, Trocknung und Lagerung von Holz als Treibstoff, von *C. Lanz,* Adjunkt der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz. Zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft (Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz in Solothurn).

Diesen beiden im Jahre 1940 erschienenen Publikationen kommt eine besonders aktuelle Bedeutung zu, indem sie wegweisend sind für die rationelle Gewinnung und Aufbereitung von Holzsortimenten, wie sie sich für weitgehende Erschliessung unserer Holzreserven und deren Zuführung zu modernen thermischen Anwendungen eignen.

In der erstgenannten Schrift orientiert Professor Dr. H. Knuchel, von der Eidg. Technischen Hochschule, eingehend über die seiner Initiative entsprungenen und unter seiner Leitung durchgeführten Arbeiten und Grossversuche über die Rüstung und Trocknung von *Hackholz* als neues *Brennholzsortiment.* Hierbei wird die Gewinnung und Nutzbarmachung von Durchforstungsmaterial, das als Reisig anfällt, sowie dessen rationelle Zuleitung zum Brennstoffmarkt, vornehmlich für Feuerungszwecke, ins Auge gefasst.

In der zweitgenannten Publikation berichtet Forstingenieur C. Lanz, Solothurn, über die unter seiner Leitung durchgeführten Arbeiten der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz über die Gewinnung und Aufbereitung von *Gasholz* als Treibstoff für Generatorgas-Motoren.

Es liegt auf der Hand, dass diese umfangreichen Arbeiten und Studien sich auf nahverwandte Gebiete erstrecken, und dass für beide genannten Zwecke ganz ähnliche, teils sogar dieselben Vorkehrungen zu treffen sind. So wurden in richtiger Erkenntnis dieser Tatsache die Arbeiten unter gegenseitiger Fühlungnahme der massgebenden Instanzen, der Hochschule, der forstwirtschaftlichen Organisationen und Behörden durchgeführt. Auch nehmen die beiden Untersuchungsberichte aufeinander Bezug.